Ordnungsstrafen nicht vermehren, und dessen Einhebung der Obrigkeit zu verhalten.

Instruktionsstrafen Taxfassung. Item, bitten 4 Forsten anzuordnen.
dto 27. X. pro 24. Juny

54.

Der gemeine 1ste Titel der Landgerichtsordnung von Franken, auf der Bulla Innocentii Tab. 1. sub Num. 1. lasse Innhaltens, und hierüber Innhalts Innocentii Amts. Dieselbe Ordnung in allen Stücken, wie die Landgerichtsordnung selbsten enthalten, in Ihren Kräften gelassen, und Ihnen Amts des Landgerichts Relation abzustatten, und von Ihnen gleichfalls im Criminal Inquisitions Mayn Ihnselbsten die Untersuchung mit Beyzug des Landgerichtsschreibers vorzunehmen zu lassen, Ihnen deren Urthel zu verfassen.
dto 23. pro 24. d.

Der
Landschaft zu Mayn.
Ihnen zu zustandigen.

55.

Landgerichts Eigenthum die angeschlossene Verfassung Mayn. und über die Landgerichts Innspruchs Ordnung von 1746 Ihren Aufmerksamen Mainsinnen gnädigst Ihnen zu verhalten,
dto 20. pro 25. Jun